

**Richtlinie**  
**der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine**  
**für die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen**  
**Spiel- und Bolzplätzen**  
**Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) am 14.11.2018**

**1. Förderungszweck**

Die Stadt Hennef (Sieg) fördert gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine Leistungen der ortsansässigen Vereine zur Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spielräumen, die als ausdrücklich kind- oder jugendgerechte Spiel- und Erfahrungswelten im Freiflächenangebot der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gewährt die Stadt Hennef (Sieg) freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**2. Förderungsempfänger**

Gefördert werden die der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef e.V. angehörigen Vereine sowie sonstige Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinie tätig werden.

**3. Förderungsgegenstand**

Gefördert werden

1. Bauten und Gerätschaften zur Gestaltung von Spielräumen im Freien für Kinder und Jugendliche (auch Sportgeräte)
2. Leistungen, die für die regelmäßige Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze erforderlich sind.

Sämtliche Maßnahmen müssen vor Durchführung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt und anerkannt worden sein. Vereinbarungen über die Pflegekostenzuschüsse für die Unterhaltung von sonstigen stadteigenen Grünanlagen durch die Heimatvereine sowie sonstige Vereinsförderungen werden hiervon nicht berührt.

**4. Gewährung von Zuschüssen für Bauten und Gerätschaften**

**4.1 Förderungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Leistungen, ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks, die nach Art und Umfang für einen funktionsfähigen Kinderspiel- oder Bolzplatz erforderlich sind, dem Förderungszweck entsprechen und deren Finanzierung auf andere Weise nicht möglich ist. Dabei ist stets eine Eigenleistung in festgesetzter Höhe zu berücksichtigen und eine mögliche Kostenbeteiligung anderer Stellen (z.B. Zuschüsse der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef e.V.) in Anspruch zu nehmen.

## 4.2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Sie darf zusammen mit Zuschüssen Dritter die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und errechnet sich wie folgt:

	Förderungsfähige Gesamtkosten
-	Eigenanteil des Antragstellers
-	Zuschüsse der AG der Heimatvereine

---

= Zuschussfähige Kosten

Der Eigenanteil des Antragstellers ist auf 25% der förderungsfähigen Gesamtkosten festgesetzt, kann in Ausnahmefällen jedoch gesenkt oder angehoben werden, wenn es die Besonderheiten des Einzelfalles erfordern.

## 4.3 Antragsverfahren und Auszahlung

Anträge sind bei der Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dort sind im Vorfeld auch Beratungen möglich z. B. zu Fragen der kindgerechten Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen, die Vermeidung von Unfallrisiken und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die AG der Heimatvereine wird über die Eingänge der Anträge informiert.

Den Anträgen sind ein Kostenvoranschlag (ab 1000,- € drei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter) sowie ggf. Nachweise über Zuschüsse Dritter beizufügen. Die Stadt behält sich bei der Auswahl eines Kostenvoranschlages ein Vorschlagsrecht vor.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht der Richtlinie entsprechen oder unvollständig eingereicht werden. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie stimmt die Vorhaben mit sonstigen geplanten Maßnahmen im Stadtgebiet ab und behält sich vor, ein Vorhaben aus diesen Gründen zurückzustellen.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der bewilligte Betrag dem Verein überwiesen. Ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt werden.

## 5. Gewährung von Zuschüssen für die regelmäßige Pflege der städtischen Spiel- und Bolzplätze (Pflegekostenzuschüsse)

### 5.1 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Leistungen, die dem Förderungszweck entsprechen und vor der Durchführung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt und anerkannt wurden.

Leistungen, die bereits mit Zuschüssen oder sonstigen geldwerten Vorteilen aufgrund anderweitiger Vereinbarungen honoriert wurden, sind von der Förderung ausgenommen.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Insektizide inbegriffen) und starker Reinigungsmittel ist grundsätzlich untersagt.

## 5.2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss für bereits geleistete und nicht beanstandete Arbeiten gewährt. Sie bemisst sich nach den unten aufgeführten Flächen- und Pauschaltarifen.

Anlagentyp	Einheit	Tarif
B = Bolzplatz	pro m <sup>2</sup>	0,21 €
S0 = Spielplatz mit Spielgeräten auf Perkies/zertifizierte Hackschnitzel)	pro m <sup>2</sup>	0,31 €
S1 = Spielplatz mit Spielgeräten auf Rasen	pro m <sup>2</sup>	0,39 €
S2 = Spielplatz wie S1 und Sand	pro m <sup>2</sup>	0,64 €
S3 = Spielplatz wie S2 oder S0 mit Bodenmodellierungen und/oder Sträucher	pro m <sup>2</sup>	0,82 €
S4 = Spielplatz wie S3 mit Schmitthecken und/oder Treppen	pro m <sup>2</sup>	1,05 €

Bonus:		Tarif
1. Außerordentlich hohe Spielgerätedichte	pauschal	100,- €
2. Außerordentlich arbeitsintensive Bepflanzung	pauschal	200,- €
3. Extrem hohe Belastung der Spielgeräte	pauschal	250,- €
4. Außerordentlich große Sandfläche K	pauschal	150,- €

Kleinere Instandhaltungsarbeiten, die nicht sicherheitsrelevant sind, sind bei der Pflege aller Anlagentypen inbegriffen. Alle Tätigkeiten sind versichert, wenn die ausführende Person von der Stadt hierfür beauftragt worden ist. Beim Einsatz von Farben ist auf Speichelsicherheit und Lösemittelfreiheit zu achten. Darüber hinaus ergeben sich die förderungsfähigen Pflegearbeiten aus der Anlehnung an unten aufgeführten Leistungskatalog:

<b>Anlagentyp</b>	<b>Pflegearbeiten</b>
B (Bolzplatz)	-Intensives Mähen der Rasenfläche -regelmäßiges Absammeln von Steinen und Unrat -Aufnehmen von Herbstlaub
S0 (Spielplatz)	-wie B -regelmäßiges Sauberhalten der Hackschnitzel-, bzw. Perlkiesflächen
S1 (Spielplatz)	-wie B
S2 (Spielplatz)	-wie S1 -regelmäßiges Sauberhalten der Sand- bzw. Mulchflächen -Austausch des Spielsandes nach Bedarf (mindestens alle zwei Jahre)
S3 (Spielplatz)	-wie S2 -Zurückschneiden von Sträuchern -regelmäßige Beseitigung von Unkraut
S4 (Spielplatz)	-wie S3 -Schneiden der Hecken 2x pro Jahr -regelmäßiges Freischneiden und Säubern der Treppenstufen und Treppengeländer

### 5.3 Antrag und Auszahlung

Erstmalige Leistungen im Sinne des Förderungszwecks können formlos beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beantragt werden. Aus dem Antrag sollten die Abgrenzung der Flächen und der erforderliche Unterhaltungsaufwand hervorgehen. Das genaue Aufmaß wird von der Stadt Hennef ermittelt. Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen werden zwischen der Stadt Hennef und dem Fördermittelempfänger einvernehmlich abgestimmt.

Die Stadt Hennef kontrolliert die Leistungen selbstständig; eine formelle Abnahme ist nicht erforderlich, eine gemeinsame Begehung aber möglich. Nicht oder nur unzureichend erbrachte Leistungen werden von der Stadt angemahnt. Bei wiederholten Leistungsstörungen wird die Förderung nicht ausgezahlt oder gekürzt.

Änderungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der vereinbarten Leistungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Eine Auszahlung der Pflegekostenzuschüsse erfolgt in der Regel jährlich im Oktober. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Prinzipiell förderfähige Leistungen können aufgrund fehlender Mittel oder anderweitiger Schwerpunkte abgelehnt werden.

Zum Zeitpunkt des Richtlinienbeschlusses bereits laufende Pflegevereinbarungen brauchen nicht erneut beantragt zu werden.

Die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Stadt Hennef.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen tritt in der jetzigen Form ab dem 01.12.2018 in Kraft.